



---

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Waldbades**  
**„Großer Weiher“ (Bäder-Gebührensatzung)**  
**vom 16.03.2022**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Gebührenpflicht.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit .....	2
§ 4 Gebührenkarten.....	3
§ 5 Gebührenermäßigungen.....	3
§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe.....	4
§ 7 Sicherung .....	5
§ 8 Zuwiderhandlungen.....	5
§ 9 In-Kraft-Treten .....	5

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Waldbades „Großer Weiher“ (Bäder-Gebührensatzung)**

vom 16.03.2022

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Plößberg folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des gemeindlichen Waldbades „Großer Weiher“ erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i.S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.
- (4) Die Auszahlung verbleibender Restguthaben ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem Restguthaben kann die Mehrfachkarte im nächsten Jahr weiterverwendet werden. Dauerkarten verlieren mit Ablauf der Badesaison ihre Gültigkeit.

- 
- (5) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten wird nicht erstattet. Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen oder vor Saisonende gesperrt, besteht kein Anspruch auf Gebührenentschädigung.

#### **§ 4 Gebührenkarten**

- (1) Gebühren, Kurs- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Dauerkarten mit einer Gültigkeit bis zum Ende der jeweiligen Freibad-Saison berechtigen den eingetragenen Nutzer zu beliebig vielen Besuchen. Die auf den Inhaber bezogene Dauerkarte ist nicht übertragbar.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Mehrfachkarten können bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung ohne Aufpreis weiterverwendet werden.

#### **§ 5 Gebührenermäßigungen**

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 befreit.
- (2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten
- a. für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - b. für Schüler bis 18 Jahre mit Schülerschein,
  - c. für Studenten mit Studentenausweis,
- (3) Schüler und Berufsschüler über 16 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen.

## § 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

### Freibad

<b>Einzeleintrittskarten</b>	<b>Einzelkarte</b>	<b>10er Karte (Zahle 9, erhalte 10 Eintritte)</b>
Kinder bis 6 Jahre	Freier Eintritt	
Ermäßigte Gebühren	1,50 Euro	13,50 Euro
Erwachsene	2,50 Euro	20,00 Euro
Erwachsene ab 18:00 Uhr an Wochentagen (nicht an Samstagen, Sonnta- gen und gesetzlichen Wochen- feiertagen)	2,00 Euro	18,00 Euro
Familienkarte (gültig für 2 Erwachsene und deren sämtliche Kinder)	7,00 Euro	
<b>Punktearten (Erwachsene: 2 Punkte, Kinder u. Schüler: 1 Punkt)</b>		
10er Punktearte	10,00 Euro	
20er Punktearte	20,00 Euro	
<b>Saisonkarten</b>		
Jugendliche	20,00 Euro	
Erwachsene	40,00 Euro	

### Ruderbootverleih

½ Stunde	2,50 Euro	
1 Stunde	4,00 Euro	

### Tretbootverleih

½ Stunde	4,50 Euro	
1 Stunde	6,50 Euro	

**Stand-Up Paddle Boards**

Ermäßigt ½ Stunde	3,50 Euro	
Ermäßigt 1 Stunde	5,50 Euro	
Erwachsene ½ Stunde	4,50 Euro	
Erwachsene 1 Stunde	6,50 Euro	

**§ 7  
Sicherung**

- (1) Die vom Markt Plößberg bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu prüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist bzw. ob die richtige Benutzungsgebühr entrichtet worden ist.

**§ 8  
Zuwiderhandlungen**

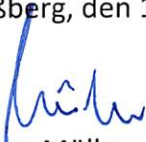
- (1) Wer dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er eine entstandene und fällige Gebühr schuldhaft hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach Art. 14, 15 oder 16 Kommunalabgabengesetz -KAG- bestraft oder mit einer Geldbuße belegt und kann mit einem mindestens 2-jährigen Besuchsverbot belegt werden.

**§ 9  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 14.03.2022 in Kraft.

**Markt Plößberg**

Plößberg, den 16.03.2022



Lothar Müller

1. Bürgermeister